

An den Landrat

Glarus, 11. März 2014

Interpellation SVP-Landratsfraktion „Steuerstrategie des Kantons Glarus“

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 17. Dezember 2013 reichte die SVP-Landratsfraktion die Interpellation „Steuerstrategie des Kantons Glarus“ ein (s. Beilage).

2. Beantwortung

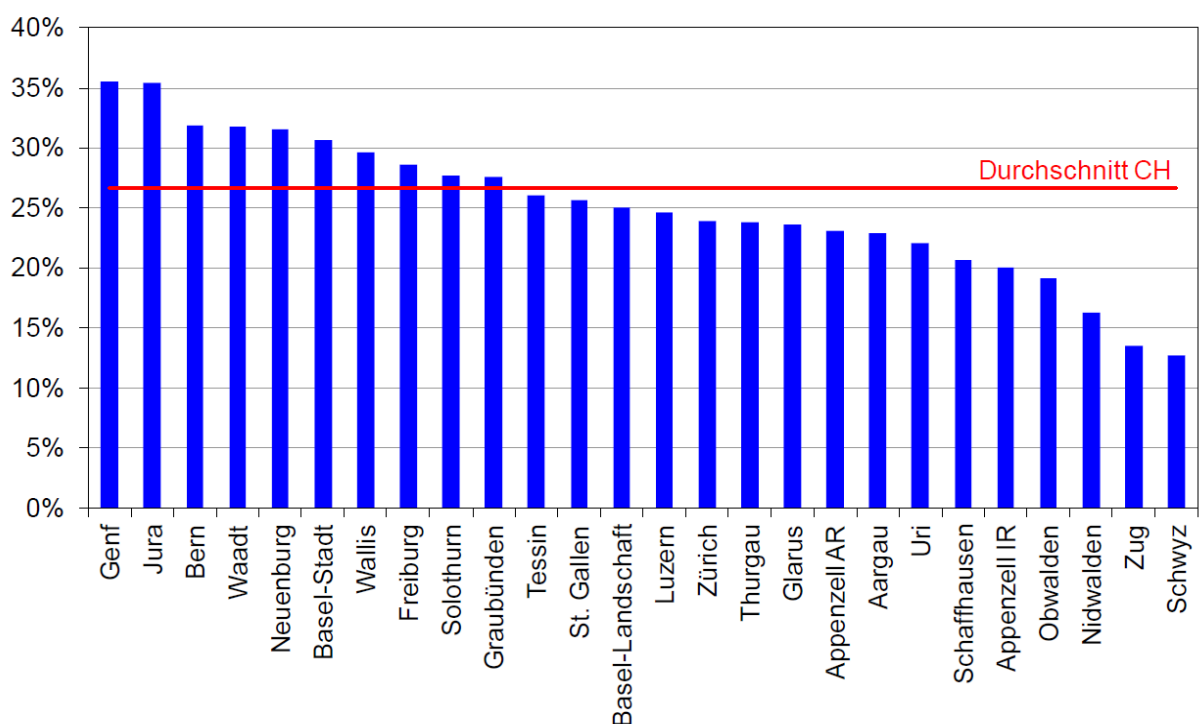
Zu Frage 1. – Der Nutzen der Steuerstrategie wurde durch eine externe und unabhängige Expertise kürzlich evaluiert. Die Studie von BAK Basel kommt klar zum Schluss, dass die definierte Fiskalpolitik eine Erhöhung resp. Wiedererlangung der steuerlichen Standortattraktivität bewirkt. Im Unternehmensbereich deutete die in den vergangenen Jahren wieder gestiegene Zahl steuerpflichtiger Unternehmen, zuvor jahrelang auf stagnierendem Niveau, auf eine positive Wachstumswirkung und eine erhöhte Standortattraktivität hin. Das Gleiche gelte für die Attraktivität als Wohnstandort. Bei den natürlichen Personen würden vor allem die Bevölkerungsentwicklung und der Migrationskoeffizient auf eine erhöhte Standortattraktivität hindeuten. Die Ergebnisse wurden dem Landrat und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Fiskalpolitik resp. deren Einfluss auf die Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort stellt eine Momentaufnahme dar. Sie muss laufend überprüft und überwacht werden. Inwiefern die Steuerfusserhöhungen auf Gemeindeebene von netto 2 Prozent allenfalls negative Auswirkungen auf die Standortattraktivität haben, lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht beurteilen. Es gilt zu beachten, dass auch andere Gemeinden und Kantone (z.B. AR, SG, LU, SO) ihre Steuern erhöhen müssen. Die steuerliche Belastung resp. Dynamik ist weiterhin aufmerksam zu beobachten, wobei sich der (finanzielle) Aufwand für das Monitoring in Grenzen halten muss. Ein günstiges und nützliches Instrument dafür wäre etwa der Steuerausschöpfungsindex der eidgenössischen Finanzverwaltung. Er wird seit 2009 jährlich veröffentlicht.

Bei der Berechnung des Steuerausschöpfungsindex werden die Steuereinnahmen der Kantone und ihrer Gemeinden ins Verhältnis zum Ressourcenpotenzial gesetzt, welches das steuerlich ausschöpfbare Potenzial (Steuersubstrat) widerspiegelt. Dieses Verhältnis misst die gesamte Fiskalbelastung eines bestimmten Kantons. Analog zum Ressourcenpotenzial des nationalen Finanzausgleichs ist auch der Steuerausschöpfungsindex vergangenheitsbezogen. Er ist ein Abbild der gesamten Steuerbelastung in einem Kanton, d.h. er gibt Auf-

schluss über die gesamte Belastung des Ressourcenpotenzials. Anders formuliert: Der Index zeigt, wie stark die steuerlich ausschöpfbare Wirtschaftskraft (Einkommen, Gewinne und Vermögenszuwachs) der Steuerpflichtigen effektiv durch Steuern der Kantone und Gemeinden belastet wird und somit nicht mehr für die private Verwendung zur Verfügung steht. Der Index der Steuerausschöpfung ist deshalb ähnlich zu interpretieren wie die Fiskalquote. Als umfassendes Mass der Steuerbelastung erlaubt er keine eindeutigen Rückschlüsse auf Steuertarif und Steuersätze. Auch eignet sich der Index nicht als gezieltes Messinstrument für die Belastung einzelner Wirtschaftssubjekte.

Die folgende Grafik zeigt, dass die steuerliche Ausschöpfung durch den Kanton Glarus und seine Gemeinden klar unter dem schweizerischen Durchschnitt ist. Die Gesamtsteuerbelastung für Firmen und natürliche Personen präsentiert sich somit im schweizerischen Vergleich sehr gut (10. Rang), wenngleich die Steuererhöhungen auf Gemeindeebene hier noch nicht berücksichtigt werden konnten.



Zu Frage 2. – Die Weiterführung der Steuerstrategie im bisherigen Sinn ist nicht mehr möglich. Mit der seit 2011 geltenden Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist eine einheitliche Steuerstrategie von Kanton und Gemeinden wesentlich schwieriger zu definieren und zu gestalten. Kanton und Gemeinden sind seither für die Erfüllung und Finanzierung ihrer Aufgaben weitgehend alleine verantwortlich. Es obliegt dem entsprechenden Gemeinwesen bzw. der Landsgemeinde oder den Gemeindeversammlungen festzulegen, welche Leistungen zu welchen Kosten (Steuern) erbracht werden sollen. Die Bundesverfassung (BV) statuiert dieses Prinzip der fiskalischen Äquivalenz explizit: Das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, trägt deren Kosten. Das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, kann über diese Leistung bestimmen (Art. 43a BV).

Zu Frage 3. – Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf. Nach seiner Auffassung überwiegen die Vorteile der neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden die geringeren kantonalen Steuerungsmöglichkeiten im Steuerbereich eindeutig. Eine Rückkehr zum alten System stellt für ihn keine Option dar. Der Lead bei Steuerfragen liegt heute neben der Landsgemeinde insbesondere bei den Gemeindeversammlungen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Dr. Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Interpellation